



## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Michael Ton,  
Schützengasse 16, 01067 Dresden, Az: 049/08

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Dortmund -  
Huckarder Str. 91, 44147 Dortmund, Az: 5286914-438

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags,  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Osten als Einzelrichter

am 23. Juni 2008

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen. Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragsteller und der Antragstellerin nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden darf.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Michael Ton aus Dresden beigeordnet.

GRÜNDE:

Der Antragsteller, ein am 12. Juli 1980 in Kirkuk geborener irakischer Staatsangehöriger christlicher Religionszugehörigkeit, der bei seiner Einreise auf dem Luftwege aus Griechenland kommend am 7. November 2007 einen bislang nicht beschiedenen Asylantrag gestellt hat, begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen seine Abschiebung nach Griechenland.

Sein Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug seiner Verbringung nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen,

dem die Antragsgegnerin unter Vorlage ihrer Akten entgegengetreten ist, ist als Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zulässig.

Insbesondere steht dem Antragsteller, soweit er den Erlass einer einstweiligen Anordnung begehrt, ein Rechtsschutzbedürfnis zur Seite. Zwar ist eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG noch nicht ergangen. Andererseits hat die Antragsgegnerin bislang von dem bereits eingeleiteten Rückübernahmeverfahren noch nicht Abstand genommen, und es ist dem Antragsteller auch nicht zuzumuten, mit einer Antragstellung zuzuwarten, bis eine Anordnung ergangen ist, da nach der Behördenpraxis - Abschiebung noch am gleichen Tage - die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes i. S. von Art. 19 Abs. 4 GG sonst unzumutbar erschwert wäre.

Auch § 34a Abs. 2 AsylVfG, wonach die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf, steht ausnahmsweise einer gerichtlichen Eilentscheidung nicht entgegen.

In verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung kommt die vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung (Urt. v. 14. Mai 1996 (2 BvR 1938/93, BVerfGE 94, 49) ist die Vorschrift des § 34a AsylVfG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat nicht generell verbietet, son-

dem derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Davon ausgehend, dass es sich bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union um sichere Drittstaaten i.S.d. Art. 16a Abs. 2 GG bzw. § 26a AsylVfG handelt, ist zwar aufgrund des diesen Vorschriften zugrunde liegenden normativen Vergewisserungskonzepts davon auszugehen, dass dort die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist. Zudem beruht die Dublin II-VO wie jede auf Art. 63 Satz 1 Nr. 1 EG-Vertrag gestützte gemeinschaftsrechtliche Maßnahme auf der Prämisse, dass die zuverlässige Einhaltung der GFK sowie der EMRK in allen Mitgliedstaaten gesichert ist (vgl. Begründungserwägung Nr. 2 und 12 der Dublin II-VO und Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 lit. a EGV). Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer danach jedoch dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist, wobei an die Darlegung eines Sonderfalles strenge Anforderungen zu stellen sind (BVerfG, a.a.O.).

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet. Der Antragsteller einen solchen Sonderfall glaubhaft gemacht. Er hat unter Berufung auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen (Beschl. v. 25. April 2008 - 2 L 201/08.GLA -, <juris>) sowie das Positionspapier des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen - UNHCR - zur Überstellung von Asylsuchenden nach der ‚Dublin-II-Verordnung‘ vom 15. April 2008 im Einzelnen dargelegt, ohne dass die Antragsgegnerin dem bislang inhaltlich widersprochen hätte, dass ihm im Falle der Abschiebung nach Griechenland dort ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren droht und ihm dort kein asylrechtliches Prüfungsverfahren offen steht, welches die Mindestnormen der Richtlinien 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 sowie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 einhält. Das VG Gießen (a.a.O.) ist dem gefolgt und hat in den Gründen des o.g. Beschlusses im einzelnen u.a. ausgeführt:

„Ausgehend von der Zielrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, nämlich eine Lastenverteilung zwischen den an einem solchen System beteiligten Staaten zu erreichen, lässt sich feststellen, dass Griechenland als an der Außengrenze der EU liegendes Land aktuell ungleich stärker belastet und erheblich überfordert ist. Entsprechend wird kritisiert, mit der Dublin II-Verordnung werde die Bewältigung des Flüchtlingsansturms hauptsächlich auf die Länder mit Außengrenzen in Ost- und Südeuropa abgewälzt.

Die Lage in der Ost-Ägäis hat sich in den letzten fünf Jahren verschärft. In diesem Zeitraum haben fast 400000 Personen versucht, illegal nach Griechenland einzureisen. Allein auf Samos wurden

2007 in den ersten neun Monaten mehr als 3500 illegal eingereiste Migranten festgenommen (Bericht der NZZ vom 5.10.2007).

Festzustellen ist, dass der Druck auf die Außengrenzen der EU gewachsen ist. Während sich in den letzten fünf Jahren die Zahl der Asylanträge EU-weit halbiert hat, gehört Griechenland zu den wenigen EU-Staaten, die einen erheblichen Anstieg zu verzeichnen haben. Nach Angaben des Ministry of Public Order registrierte Griechenland in 2005 9050 Asylanträge, doppelt so viel wie im Vorjahr. 2006 verzeichneten die griechischen Behörden einen Anstieg auf 12270 Asylgesuche. Vom Januar bis Juli 2007 wurden 14594 Asylanträge registriert (Pro Asyl, Bericht vom Oktober 2007 "The truth may be bitter, but it must be told"). Der UNHCR berichtet, Schätzungen der Regierung zufolge gebe es im Moment 40.000 unbearbeitete, noch nicht registrierte Asylanträge. Diese Zahl sei genau so hoch wie die Zahl der im Zeitraum von Januar 2004 bis Ende Juni 2007 gestellten Asylanträge (Auskunft an VG Frankfurt/Main vom 10.01.2008).

Das Gericht nimmt an, dass der Europäische Rat mit dem Erlass der Verordnung, welche die Grundsätze des Dubliner Übereinkommens beibehält, zwar davon ausgegangen ist und hingenommen hat, dass in der Praxis Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU hinsichtlich der Aufnahme von Asylsuchenden und der Behandlung der Asylanträge bestehen, diese jedoch durch die erlassenen Richtlinien und die Instrumentarien zu ihrer Umsetzung in erforderlichen Rechtsvorschriften schrittweise durch harmonisierte Standards ausgeglichen werden. Demgegenüber haben sich die Ungleichheiten in Recht und Praxis bezüglich Griechenland – nicht zuletzt aufgrund der aufgezeigten außergewöhnlichen Belastung – erheblich verstärkt, mit der Folge, dass Asylsuchende in Griechenland erheblichen Rechtsverletzungen mit teils irreversiblen Nachteilen ausgesetzt sind. Damit liegt eine grundlegend veränderte Situation gegenüber derjenigen vor, die den Erwägungen des Rates zugrunde lag.

Nach dieser Maßgabe stellt sich der Antrag insoweit als begründet dar, als vorläufig von der Verbringung der Antragsteller und der Antragstellerin nach Griechenland abzusehen ist. Eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zum Selbsteintritt gemäß § 3 Abs. 2 Dublin II-VO kann hingegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angenommen werden.

Nach dem gegenwärtigen Sachstand haben die Antragsteller und die Antragstellerin unter Hinweis auf die vorgelegten Erkenntnisquellen glaubhaft dargetan, dass sie ohne weitere, im einzelnen nachfolgend aufgeführte Garantien seitens der griechischen Behörden mit der Abschiebung nach Griechenland ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren befürchten müssen.

Griechenland hat bisher die Asylrichtlinien nicht in nationales Recht umgesetzt. Zur Zeit wird ein Präsidialerlass erarbeitet, mit dem die Aufnahme richtlinie, die Verfahrensrichtlinie, die Qualifikationsrichtlinie und einige Bestimmungen der Familienzusammenführungsrichtlinie umgesetzt werden sollen. Es wird erwartet, dass der Erlass Mitte 2008 in Kraft tritt.

Der Europäische Gerichtshof hat bereits am 19. April 2007 Griechenland verurteilt (Rechtssache C-72/06 – ABl. C 96/16 v. 28.4.2007), weil es die Aufnahme richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 nicht umgesetzt hat. Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren ist im Februar 2006 eingeleitet worden, was zur Änderung der Praxis der griechischen Behörden bei der Handhabung des Abbruchs der Asylverfahren geführt hat (UNHCR Positionspapier vom Juli 2007).

Was die behördliche Praxis anbelangt, erreicht Griechenland nach Auffassung von UNHCR bisher die Standards für die Aufnahmebedingungen, die nach der vorgenannten Richtlinie vorgegeben werden, nicht (Auskunft an VG Frankfurt/Main vom 10.01.2008). Zur Zeit habe Griechenland keine Kapazitäten, eine größere Anzahl von Asylsuchenden in Aufnahmezentren aufzunehmen, die vom Staat oder von nicht-staatlichen Akteuren geleitet werden. Es stünden nicht genügend Plätze zur Unterbringung aller Asylsuchenden, die eine solche benötigen, zur Verfügung. Die Chancen für neu ankommende Asylsuchende, eine Unterkunft bereitgestellt zu bekommen, die den Standards der Aufnahme richtlinie entspreche, seien daher extrem beschränkt. Der Leiter des griechischen Büros des UN-Flüchtlingshochkommissariats hat bereits die Schließung eines restlos überfüllten Flüchtlingslagers (Unterbringung von mehr als 390 Personen statt vorgesehener 120) auf der griechischen Insel Samos gefordert. Männer, Frauen und Kinder schliefen auf dem Boden, überall gebe es Mäuse, die Toiletten liefen über und jederzeit könnten Krankheiten wie Cholera ausbrechen. Im Übrigen gebe es in den überfüllten Auffanglagern keineswegs ausreichende Rechtsberatung, auch an Übersetzern mangle es (Bericht der BZ vom 29.01.2008; der NZZ vom 5.10.2007; dpa-Bericht vom 17.10.2007). Laut Pro Asyl (Bericht vom Oktober 2007 "The truth may be bitter, but it must be told") hat sich bereits im Juni 2007 eine Delegation des Europaparlaments über das Lager in Samos entsetzt gezeigt: „Generell lassen sich die Bedingungen als schmutzig, erbärmlich und unmenschlich beschreiben.“ Weiter führt Pro Asyl aus, die meisten der im ganzen Land vorhandenen 740 Unter-

kunftsplätze verfügten laut UNHCR nicht einmal über minimale Standards, auch sei der Zugang zu medizinischer Versorgung und Schulbildung nicht ausreichend gewährleistet. Als Folge des Mangels an Unterkünften und sozialer Versorgung blieben in Griechenland Asylsuchende auch während des laufenden Verfahrens vielfach obdachlos und ohne jede soziale Unterstützung. Wie die Frankfurter Rundschau berichtet (10.04.2008), hat das Athener Innenministerium eingeräumt, dass Griechenland einfach nicht genug Auffanglager für die wachsende Zahl der Asylsuchenden hat.

Den vorgenannten Berichten zufolge ist Griechenland mit der Unterbringung von Flüchtlingen und illegalen Migranten erheblich überfordert, so dass diese in Lagern unter menschenunwürdigen Bedingungen, teils ohne Wasser und ohne Toiletten leben. Zudem berichteten Hilfsorganisationen von schweren Misshandlungen.

Diesbezüglich hat auch Pro Asyl in seinem Bericht vom Oktober 2007, in dem es Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, der griechischen Küstenwache schwere Misshandlungen von Flüchtlingen vorgeworfen. Bei Besuchen in drei Abschiebelagern in der Ägäis hätten zahlreiche Insassen von Schlägen berichtet, andere seien von der Küstenwache auf unbewohnten Inseln ausgesetzt oder auf offener See ihrem Schicksal überlassen worden. Ein Flüchtling habe von einer Scheinhinrichtung berichtet; zuvor sei er auf der Insel Chios gefoltert worden.

Ferner berichtet Pro Asyl von Regelinhaftierungen – auch Minderjähriger. In der Haft sei es für die Insassen in der Regel nicht möglich, ihre Rechte wahrzunehmen. Sie würden nicht einmal über ihre Rechte informiert. Professionelle Dolmetscher gebe es nicht. Häufig werde den Inhaftierten tagelang der Hofgang verweigert. Auch bei der Entlassung würde die versäumte Information und Rechtshilfe nicht nachgeholt. Den Betroffenen werde ein Dokument in griechischer Sprache ausgehändigt, worin sie aufgefordert würden, das Land innerhalb von dreißig Tagen zu verlassen. Nach der Weiterreise nach Athen drohe häufig Obdachlosigkeit, und zwar auch dann, wenn Asylantrag gestellt werde. Zwar sollten Asylsuchende eine sog. „pink card“ ausgestellt bekommen, dies geschehe jedoch häufig mit einer erheblichen Zeitverzögerung von einem Monat.

Vorwürfen der Anwaltskammer Thessaloniki zufolge herrschen skandalöse Zustände im griechischen Polizeigewahrsam: illegal Eingewanderte und andere Festgenommene, die eigentlich innerhalb 24 Stunden einem Richter vorgeführt werden müssten, verbrächten mitunter zwei Wochen und länger eingepfercht in winzigen, überfüllten und verschmutzten Zellen. Bis zu 30 Gefangene, unter ihnen Jugendliche, Mütter und Kinder hausten Tage lang auf nur 20 Quadratmetern – ohne Hofgang, ohne Waschmöglichkeiten, ohne medizinische Versorgung. Weiterhin kritisiert die Kammer, dass die Gefangenen keinen ungehinderten Zugang zu Anwälten hätten. Flüchtlingen würden zudem Erklärungen zur Unterschrift vorgelegt, in denen sie sich mit ihrer Abschiebung einverstanden erklärten (Bericht der FR vom 7.10.2007).

Betreffen auch die geschilderten katastrophalen und unmenschlichen Bedingungen in den Abschiebelagern, die behaupteten Misshandlungen durch die Küstenwache und wohl auch die Vorwürfe der Anwaltskammer die Bereiche an den griechischen Grenzen und insbesondere die Behandlung illegal eingereister Migranten, ist im Übrigen festzustellen, dass die griechische Verwaltungspraxis generell eine effektive Schutzgewährung häufig dadurch verhindert, dass sie den Zugang zu Asylverfahren erschwert bzw. nicht ermöglicht (betr. Registrierung, Rechtsbeistand, Dolmetscher, Information, Inhaftierung) und nur extrem beschränkte Aufnahmemöglichkeiten von Asylsuchenden bietet, die viele in menschenunwürdige Umstände treibt (überfüllte Unterkünfte, Obdachlosigkeit, mangelnde medizinische und soziale Versorgung).

Hinsichtlich der Registrierung von Asylanträgen führt UNHCR (Auskunft an VG Frankfurt/Main vom 10.01.2008) aus, nach ihm vorliegenden Informationen gebe es hier häufig Probleme. Als besonders schwierig stelle sich die Situation in Athen dar. Jeden Tag erschienen hier ca. 200 – 250 Personen bei der zentralen Abteilung zur Registrierung von Asylanträgen, um Asyl zu beantragen. Die Kapazität dieser Abteilung, die in 2006 und bis August 2007 95 % aller in Griechenland gestellten Asylanträge entgegengenommen habe, liege aber nur bei etwa 100 Personen täglich, so dass die effektive und zeitnahe Registrierung neu gestellter Asylanträge nicht immer garantiert sei. Generell könne gesagt werden, dass die griechischen Verwaltungsstrukturen für die Aufnahme Asylsuchender im letzten Jahr erheblich überlastet gewesen seien. Nach Schätzungen der Regierung gebe es im Moment 40000 unbearbeitete, noch nicht registrierte Asylanträge. Dies entspreche der Zahl der im Zeitraum von Januar 2004 bis Ende Juni 2007 gestellten Asylanträge.

Im Hinblick auf das angeblich bestehende Risiko der Inhaftierung von Personen am Flughafen, die gemäß der Dublin II-Verordnung nach Griechenland überstellt worden seien, sei zu sagen, dass solche Praktiken keine rechtliche Basis im griechischen Recht hätten, da die Einreise der betreffenden Personen nicht illegal erfolgt sei. UNHCR sei kein Fall bekannt, in dem es zu einer solchen Inhaftierung gekommen sei.

Demgegenüber belegen die vorgelegten, für das Gericht glaubhaften Aufzeichnungen von Karl Kopp, Europareferent bei Pro Asyl vom 8.02.2008 gerade, dass die Festnahmen nicht allein illegal eingereiste Flüchtlinge betreffen. Hiernach wurde der iranische Asylsuchende P. (Antragsteller im vom VG Frankfurt/Main entschiedenen Verfahren 7 G 3911/07) nach seiner Überstellung nach Griechenland neun Tage am Flughafen Athen ohne rechtliche Grundlage inhaftiert. Nur aufgrund verschiedener Interventionen, zwei Besuche der Anwältin im Gewahrsam und einer persönlichen Intervention beim Public Prosecutor sei Herr P. entlassen worden. Die Entlassung sei erfolgt, ohne dass man ihm irgendwelche schriftlichen oder mündlichen Informationen per Dolmetscher gegeben hätte, wohin er sich wegen weiterer Registrierung wenden müsse. Zwar sei Herr P. eine sechs Monate gültige „Red-Card“ ausgehändigt worden, aber ohne Adressangabe. Aufgrund der fehlenden Wohnadresse sei er beim Aliens-Departments (Attica Police Asylum Departement) weggeschickt worden. Bei der zweiten Vorstellung habe der diensthabende Polizist einen iranischen Flüchtling zwecks Übersetzung herbeizitiert. Herr P. sei mitgeteilt worden, er bekomme keinen Zugang zu diesem Gebäude, solange er nicht eine Wohnadresse vorweisen könne. Erst bei einer erneuten Vorsprache zusammen mit der Rechtsanwältin T. und seiner Person sei Herr P. der Zutritt zum Gebäude gewährt worden und er habe sich offiziell als „ohnsitzlos“ melden können. Kopp stellt mit dieser Erfahrung fest, dass es Herrn P. ohne Intervention Dritter, ohne Intervention einer Anwältin, ohne Intervention einer Organisation nicht gelungen wäre, sich Zugang zu dem Gebäude zu verschaffen. Kopp führt hierzu weiter aus, seit geraumer Zeit müssten Asylsuchende sonntags anstehen, um Termine für die darauffolgende Woche zu bekommen. Beispielsweise hätten von den knapp 1200 am Sonntag, dem 27.01.2008, vor dem Gebäude anwesenden Personen etwa 300 willkürlich ausgewählte Menschen einen Termin bekommen, die anderen seien gezwungen, eine Woche später wieder zu erscheinen, um die gleiche entwürdigende Prozedur zu durchlaufen. Rechtsanwälte und UNHCR Griechenland hätten festgestellt, dass es keinen Zugang zum Gebäude und damit zu einem geregelten Asylverfahren gebe. Ohne das sonntägliche Terminvergabesystem kämen nach Einschätzung des Ecumenical Program for Refugees, der Group of Lawyers und UNHCR Griechenland nur Asylsuchende ins Gebäude, die von Anwälten oder Organisationen begleitet würden. Ohne diesen Einsatz wäre Herr P. in den Akten als „nicht auffindbar“ qualifiziert worden. Rechtsanwältin T. habe berichtet, dass im behördeninternen Verfahren Asylsuchende, die sich innerhalb von 5 Tagen nicht beim Aliens-Departments meldeten, als „nicht auffindbar“ gelten würden. Allein die Tatsache, dass der Zugang zum Gebäude nicht gewährleistet sei, führe dazu, dass Schutzsuchende, ohne dass sie es wüssten, aus dem Asylverfahren herausgedrängt würden. Denn die Ablehnung im Erstverfahren würde einfach öffentlich ausgehängt mit der Folge des Fristenablaufs und der entstehenden Rechtskraft der Ablehnung.

Der Fall P. weist zudem auf, dass die Überprüfung der Asylanträge von nach der Dublin II-VO überstellten Personen nicht den Vorgaben des Presidential Degree 61/1999 (PD 61/99), der das Asylverfahren in Griechenland regelt, entspricht. Hiernach soll bei Asylanträgen von Inhaftierten in Häfen und Flughäfen die Überprüfung des Antrags am gleichen Tag erfolgen. Die Asylüberprüfung beinhaltet hiernach eine Anhörung des Asylsuchenden in Anwesenheit eines Dolmetschers (siehe hierzu auch UNHCR, UNHCR Position on the return of asylumseekers to Greece under the „Dublin Regulation“ vom 15.04.2008).

Des weiteren fällt ins Gewicht, dass Herr P. vom Flughafengewahrsam in die Obdachlosigkeit entlassen wurde und auch nach seiner Registrierung als „ohnsitzlos“ weiterhin obdach- und mittellos ist.

Der UNHCR (a.a.O.) verweist hinsichtlich der Praxis in anderen europäischen Staaten im Zusammenhang mit Rückführungen nach Griechenland auf (teils ober-) gerichtliche Entscheidungen in England, Belgien und den Niederlanden, in denen die Überstellung nach Griechenland untersagt wurde. Norwegen, das nicht der EU, aber dem Schengen-Abkommen angehört, entschied bereits im Februar diesen Jahres, keine Flüchtlinge mehr nach Griechenland zurückzuschicken.

In Anbetracht der aktuell vorhandenen Mängel des griechischen Asylsystems empfiehlt UNHCR den EU-Mitgliedstaaten, im Rahmen von Rücküberstellungen nach Griechenland in Anwendung der Dublin II-Verordnung großzügig von dem ihnen gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen und mit Rückführungen sehr vorsichtig umzugehen, es sei denn, vor der Überstellung der betreffenden Person nach Griechenland sei durch spezielle Garantien im Einzelfall sichergestellt, dass die Person Zugang zu einem fairen Verfahren und angemessenen Aufnahmebedingungen erhalten werde.

Das beschließende Gericht macht sich die o.g. Ausführungen zu eigen und hält es nach alledem für hinreichend glaubhaft gemacht, dass dem Antragsteller mit der Abschiebung

nach Griechenland ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren befürchten muss, solange die griechische Regierung nicht konkret auf den vorliegenden Fall bezogen garantiert, dass bei einer Überstellung des Antragstellers diesem umgehend eine Registrierung seines Asylantrags sowie Informationen unter Hinzuziehung eines anerkannten Dolmetschers und Rechtsbeistand ermöglicht wird, er in einer angemessenen Unterkunft ohne Haftcharakter untergebracht wird und im Bedarfsfall Zugang zu medizinischer und sozialer Versorgung besteht. Durch die vorliegend befristet erlassene einstweilige Anordnung erhält die Antragsgegnerin die Möglichkeit, entweder die genannten Garantien bezüglich des Klägers beizubringen (vgl. hierzu auch BVerfG a.a.O. C III 2 a cc, wonach es auch sonst nahelege, „dass die deutschen Behörden vor einer Zurückweisung oder Rückverbringung des Ausländers in den Drittstaat mit den dort zuständigen Behörden Kontakt aufnehmen, den Sachverhalt klären und gegebenenfalls zum Schutz des Ausländers Vorkehrungen treffen“), oder aber von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen. Bezüglich der letzteren Möglichkeit verweist das Gericht darauf, dass der Antragsteller einen in Deutschland lebenden Bruder hat und damit wohl auch der Annahme des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine humanitäre Übernahme nach Art. 15 Abs. 1 Dublin II-VO nichts entgegenstehen dürfte.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 VwGO, §§ 114 f. ZPO. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Osten  
Ausgefertigt  
29.06.05  
Karlsruhe, den  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

